



Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

Per E-Mail



Datum 08.11.2022
Name [REDACTED]
Durchwahl +49 711 2153 [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
Aktenzeichen STM34-456-2/59/5
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz vom 8. August 2022

Anlage: ergänzende Teilnehmerliste „Krisengipfel Gas – Baden-Württemberg rückt zusammen“ vom 25. 07.2022 (ohne Begleitpersonen)

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

dem Antrag auf Informationszugang gemäß des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg (LIFG BW) in Bezug auf die Teilnehmer, deren Position sowie deren Behörden bzw. Unternehmen am "Krisengipfel Gas – Baden-Württemberg rückt zusammen" am 25.07.2022 wird teilweise stattgegeben.

Mit E-Mail vom 8. August 2022 baten Sie um Informationszugang gemäß LIFG BW sowie des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) und des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) hinsichtlich der Teilnehmer am "Krisengipfel Gas – Baden-Württemberg rückt zusammen" am 25.07.2022 sowie deren Position sowie deren Behörden bzw. Unternehmen.

Soweit die begehrten Informationen gem. § 9 Abs. 3 Nr. 5 LIFG BW in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen sind, ist der Antrag abzulehnen. Einen Teil der Teilnehmenden können Sie, wie bereits mit E-Mail vom 10.08.2022 mitgeteilt, der gemeinsamen Erklärung zum Gasgipfel entnehmen: [Krisengipfel Gas – Baden-Württemberg rückt zusammen: Staatsministerium Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](#).

Die beigelegte Teilnehmerliste benennt die uns bekannten Teilnehmer, die am „runden Tisch“ saßen und die nicht bereits der o.g. gemeinsamen Erklärung zum Gasgipfel zu entnehmen sind. Etwaige Begleitpersonen einzelner Teilnehmer haben wir nicht erfasst. Somit liegen uns diesbezüglich auch keine Informationen vor. Voraussetzung für einen Informationszugang nach § 3 Nr. 3 LIFG BW ist, dass die begehrte Information bei der informationspflichtigen Stelle „bereits vorhanden“ ist. Das LIFG kennt keine Informationsbeschaffungspflicht der informationspflichtigen Stelle, so dass uns bezüglich der Begleitpersonen auch keine Nachforschungspflicht trifft.

Für diese Auskunft fallen gem. § 10 Abs. 3 LIFG BW keine Gebühren an, da es sich um eine Auskunft einfacher Art handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

